
SR Webinar – Prüfungsvorbereitung SR

Sabine Tofahrn

Strafrecht – Sachverhalt I

Am frühen Morgen hielt sich A mit seiner Freundin auf dem Gehweg vor einer Diskothek auf, als sich ihnen B, der in Begleitung seiner Freunde X und Y war, annäherte und in aufdringlicher Art an die Freundin des A heranrückte. Über die nun von A selbstbewusst ausgesprochene Aufforderung, sie in Ruhe zu lassen, ärgerte sich B und ging „mit vorgeschobener Brust, aber anliegenden Armen“ in dessen Richtung. Er wollte ihn nicht schlagen, aber mit der Masse seines Körpers wegschieben und seine Stärke demonstrieren. Als der am Rand stehende X sich B näherte, um ihn zu unterstützen, kam Y, der sich bislang ebenfalls passiv verhalten hatte, dazu, um ein Eingreifen des X zu verhindern und die Situation zu entspannen. A glaubte nun aber, er werde von 3 Personen angegriffen. In Anbetracht der vermeintlichen Überzahl glaubte A, eine Abwehr mit den Fäusten werde nicht reichen, weswegen er ein Messer zückte, welches er zunächst in seiner Hand verbarg. Als B nun weiter mit angelegten Armen auf A zuging, forderte dieser ihn erneut auf, ihn in Ruhe zu lassen. Sodann schlug er mit dem Messer in der Faust in Richtung des B. Er wollte ihn mit der Faust im Kinnbereich treffen, nahm aber zugleich billigend in Kauf, ihn mit dem Messer zu verletzen. Während der Faustschlag den B verfehlte, erreichte A jedoch mit der Rückholbewegung seines Arms mit der Messerklinge den Hals des B und fügte ihm eine mehrere Zentimeter tiefe, quer über den Hals verlaufende Stich-Schnitt-Verletzung zu. A holte sodann zu einem weiteren Schlag in Richtung des Y aus. Wiederum mit der Rückholbewegung seines Arms traf er ihn an der Brust und fügte ihm dort eine etwa 35 cm lange Stich-Schnitt-Verletzung zu. Die jeweiligen Verletzungen waren lebensgefährlich. Das Leben von B und Y konnte jedoch durch Notoperationen gerettet werden.

Strafrecht – Sachverhalt II

A bewohnt zusammen mit seiner Frau und den gemeinsamen Söhnen ein ihnen von der Stadt zur Verfügung gestelltes Haus. Um die Leistungen aus der Hausratversicherung zu erhalten, heuert er den B an, das Haus niederzubrennen. Ob seine Frau und die Söhne in den Plan eingeweiht waren oder nicht, lässt sich nicht sicher feststellen. Damit niemand zu Schaden kommt und damit alle ein Alibi haben, verreist A mit der Familie über das Wochenende. B zündet das Haus an, welches bis auf die Grundmauern niederbrennt. Wäre die Tat misslungen, hätte A weiter in dem Haus gewohnt.

A meldet den Schaden am Hausrat in Höhe von 52.404,00 DM bei der Versicherung an. Es kommt jedoch nicht mehr zur Auszahlung. Strafbarkeit des A?

Konkurrenzen